



## Gebietsänderungsvertrag Bildung einer neuen Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde aus den Gemeinden Hausneindorf und Wedderstedt zum 01.01.2010

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden

Hausneindorf am: 28.05.2009  
Wedderstedt am: 28.05.2009

beschlossen, dass ihre Gemeinden aufgelöst und zu einer neuen Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde gemäß § 2 Abs. 7 Satz 4 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) mit dem Namen „Selke-Aue“ vereinigt werden.

Die Bürger der Gemeinden Hausneindorf und Wedderstedt sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehenden Vertrag zur Gebietsänderung.

### § 1

#### Neubildung, Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

- (1) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages werden die bisher selbstständigen Gemeinden Hausneindorf und Wedderstedt aufgelöst.
- (2) Die neue Gemeinde umfasst das Gebiet der in Absatz 1 genannten Gemeinden.
- (3) Die neue Gemeinde erhält den Namen „Selke-Aue“.
- (4) Die bisher selbstständigen Gemeinden Hausneindorf und Wedderstedt werden Ortsteile der neuen Gemeinde. Die Ortsteile sind in der Hauptsatzung der neuen Gemeinde aufzunehmen.
- (5) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der neuen Gemeinde den bisherigen Gemeindegemeinamen als Ortsteilnamen weiter.
- (6) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Gemeinde Selke-Aue“ und darunter die Worte „Landkreis Harz“ stehen.
- (7) Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden und nunmehrigen Ortsteile führen ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.
- (8) Der Gemeinderat der Gemeinde „Selke-Aue“ tagt wechselnd in den einzelnen Ortsteilen.
- (9) Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde „Selke-Aue“ sollte regelmäßig Sprechstunden in allen Ortsteilen abhalten.
- (10) Die postalische Anschrift der Gemeinde „Selke-Aue“ wird wie folgt festgelegt: Quedlinburger Str. 10, 06458 Selke-Aue / OT Wedderstedt

### § 2

#### Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Auflösung tritt die neu gebildete Gemeinde „Selke-Aue“ für die aufgelösten Gemeinden die Rechtsnachfolge an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Gemeinden angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der neu gebildeten Gemeinde „Selke-Aue“ über.

### § 3

#### Personalübergang

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Gemeinden Hausneindorf und Wedderstedt richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 16

ff. Beamtenstatusgesetz. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

- (2) Die aufzulösenden Gemeinden Hausneindorf und Wedderstedt werden vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt des wirksamen Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden vornehmen.

### § 4

#### Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden Hausneindorf und Wedderstedt auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neu gebildeten Gemeinde „Selke-Aue“ angerechnet.
- (2) Einwohner einer aufgelösten Gemeinde haben im Verhältnis zu den Einwohnern der jeweils anderen aufgelösten Gemeinden die gleichen Rechte und Pflichten.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

### § 5

#### Organe der Gemeinde - Gemeinderat

- (1) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeinengesetz - VerbGemG LSA) i.V.m. §§ 58 ff. des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.
- (2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

### § 6

#### Organe der Gemeinde - Bürgermeister

- (1) Die Wahl des Bürgermeisters erfolgt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeinengesetz - VerbGemG LSA) i.V.m. §§ 58 ff. des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.
- (2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 VerbGemG LSA den Tag der Neuwahl.

### § 7

#### Entwicklung der Ortsteile

- (1) Die neu gebildete Gemeinde „Selke-Aue“ verpflichtet sich, die aufgelösten Gemeinden als Ortsteile so zu fördern, dass ihre Entwicklung durch die Auflösung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der aufgelösten Gemeinden gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer örtlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.
- (2) Die neu gebildete Gemeinde ist bestrebt, die Investitionen in den Ortsteilen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren.

### § 8

#### Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden Hausneindorf und Wedderstedt gemäß Anlage 2 gilt in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2014 weiter, soweit es durch die Bildung der neuen Gemeinde „Selke-Aue“ nicht gegenstandslos geworden ist oder in Aufgabengebieten, die kraft Gesetzes oder aufgrund von Bestimmungen der Verbandsgemeindevereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehen, nicht durch Ortsrecht der Verbandsgemeinde ersetzt wird. Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der neuen Gemeinde „Selke-



Aue" für die Ortsteile Hausneindorf und Wedderstedt in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden gemäß Anlage 2 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde ersetzt.

- (2) Abweichend von den Bestimmungen nach Abs. 1 tritt nach der Neubildung und nach ortsüblicher Bekanntmachung folgendes Ortsrecht der neuen Gemeinde in Kraft:
- Hauptsatzung
  - Geschäftsordnung
  - Verwaltungskostensatzung
  - Aufwands- und Entschädigungssatzung
- (3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Neubildung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den bisherigen Gemeinden Hausneindorf und Wedderstedt nicht besteht, das Ortsrecht der neuen Gemeinde „Selke-Aue“ nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung.
- (4) Die neu gebildete Gemeinde „Selke-Aue“ verpflichtet sich, die bestehenden Bebauungspläne der aufgelösten Gemeinden zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

### § 9

#### Haushaltsführung

- (1) Die Haushaltssatzungen der aufgelösten Gemeinden bleiben bis zum 31.12.2009 in Kraft.
- (2) Die aufzulösenden Gemeinden Hausneindorf und Wedderstedt werden sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Neubildung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der neuen Gemeinde Nachteile bringen könnten.

### § 10

#### Steuersätze

Bis zum 31.12.2019 werden die in den aufgelösten Gemeinden im Haushaltsjahr 2008 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbsteuer v. H.
	A v. H.	B v. H.	
Hausneindorf	320	400	360
Wedderstedt	300	380	315

### § 11

#### Investitionen

- (1) Die neu gebildete Gemeinde „Selke-Aue“ wird die bereits begonnenen Maßnahmen weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- (2) Die Erlöse aus den ehemaligen Gemeindevermögen sind, sofern dies haushaltsrechtlich möglich ist, mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sollten soweit als möglich jeweils auf die Dauer von 5 Jahren in dem künftigen Ortsteil verwendet werden.

### § 12

#### Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der aufgelösten Gemeinden Hausneindorf und Wedderstedt bestehen als Ortsfeuerwehren fort.
- (2) Die bisherigen Gemeindevorstände der aufgelösten Gemeinden Hausneindorf und Wedderstedt werden zu Ortswehrleitern bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit. Für die zukünftige Berufung der Ortswehrleiter in den einzelnen Ortsteilen hat die Ortsfeuerwehr gemäß § 15 Abs. 4 Brandschutzgesetz das Vorschlagsrecht.
- (3) Die Aufgabe nach dem Brandschutzgesetz gehen zum 01.01.2010 auf die Verbandsgemeinde über. Weiteres ist in der Verbandsgemeindevereinbarung zu regeln.

### § 13

#### Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

### § 14

#### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

### § 15

#### Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Harz als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Harz zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gemeinde Hausneindorf, den 03.06.2009

gez. Fabian

Siegel

Gemeinde Wedderstedt, den 03.06.2009

gez. Dr. Wiezer

Siegel

#### Anlage 1 (§ 2 Abs. 1)

zum Gebietsänderungsvertrag der Neubildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde aus den Gemeinden Hausneindorf und Wedderstedt

#### Gemeinde Hausneindorf

- WAZ Huy- Fallstein
- Abfallzweckverband Nordharz (enwi)
- Unterhaltungsverband Selke/ Obere Bode
- Städte- und Gemeindebund
- Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen- Anhalt e.V.
- Unfallkasse Sachsen- Anhalt
- Kommunaler Schadensausgleich
- Kommunaler Versorgungsverband - Zusatzversorgungskasse
- Gartenbauberufsgenossenschaft
- Anteilseigner MIDEWA
- Anteilseigner KOWISA
- Anteilseigner USSG
- Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Quedlinburg (wowi)

#### Gemeinde Wedderstedt

- WAZ Huy- Fallstein
- Abfallzweckverband Nordharz (enwi)
- Unterhaltungsverband Selke/ Obere Bode
- Städte- und Gemeindebund
- Unfallkasse Sachsen- Anhalt
- Kommunaler Schadensausgleich
- Kommunaler Versorgungsverband - Zusatzversorgungskasse
- Gartenbauberufsgenossenschaft
- Anteilseigner MIDEWA



10. Anteilseigner KOWISA
11. Anteilseigner USSG
12. Anteilseigner Landschaftspflegeverband
13. Wohnungs- und Grundstücksverwaltung Nordharz GmbH

#### Anlage 2 (§ 8 Abs. 1)

zum Gebietsänderungsvertrag der Neubildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde aus den Gemeinden Hausneindorf und Wedderstedt

##### Gemeinde Hausneindorf

1. Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hausneindorf vom 19.09.1996, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 08.12.1998
2. Satzung der Gemeinde Hausneindorf über die Sondernutzung in den Ortsdurchfahrten und in Gemeindestraßen der Gemeinde Hausneindorf (Sondernutzungssatzung) vom 19.10.1995
3. Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Hausneindorf vom 19.10.1995, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 29.03.2001
4. Satzung über die Erhebung von besonderen Wegebeiträgen nach § 7 KAG LSA in der Gemeinde Hausneindorf vom 13.12.2005
5. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Hausneindorf vom 13.07.2000
6. Satzung der Gemeinde Hausneindorf für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde und aller seiner Einrichtungen vom 22.02.1996, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 20.02.2003
7. Satzung der Gemeinde Hausneindorf für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde und aller seiner Einrichtungen vom 22.02.1996, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 26.03.2009
8. Satzung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes für die Gemeinde Hausneindorf vom 19.10.1995, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 18.11.2004
9. Hundesteuersatzung der Gemeinde Hausneindorf vom 20.02.1997, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 26.10.2000
10. Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen in der Gemeinde Hausneindorf vom 11.03.1999, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 07.06.2000
11. Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes gem. § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen unter Berücksichtigung der Baumaßnahme „Kurze Straße“ vom 12.12.2002
12. 1. Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO in der Gemeinde Hausneindorf vom 15.11.2001

##### Gemeinde Wedderstedt

1. Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Wedderstedt vom 12.09.1996
2. Satzung der Gemeinde Wedderstedt über die Sondernutzung in den Ortsdurchfahrten und in Gemeindestraßen der Gemeinde Wedderstedt vom 11.10.1995
3. Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Wedderstedt vom 11.10.1995, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 03.04.1997
4. Satzung der Gemeinde Wedderstedt über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Objekt Dorfkrug in der Quedlinburger Str. 22 In Wedderstedt vom 15.08.2002, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 25.01.2007
5. Satzung der Gemeinde Wedderstedt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde und aller seiner Einrichtungen vom 02.05.1996, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 04.09.1997
6. Satzung der Gemeinde Wedderstedt für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde und aller seiner Einrichtungen vom 02.05.1996, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 22.05.2003
7. Satzung über die Teilnahme am Wochenmarkt in der Gemeinde Wedderstedt vom 03.02.2000

8. Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wedderstedt vom 13.10.2005
9. Satzung über den Anteil der Gemeinde Wedderstedt am beitragsfähigen Aufwand vom 13.10.2005
10. Hundesteuersatzung der Gemeinde Wedderstedt vom 17.10.1996, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 28.02.2001
11. Satzung der Änderung der Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Gemeinde Wedderstedt vom 01.03.1995, zuletzt geändert durch Satzung 07.06.1995
12. Örtliche Bauvorschrift über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im B-Plan-Gebiet zwischen „Faulen Faß und Schmiedestraße“ vom 10.12.1998
13. Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO in der Gemeinde Wedderstedt vom 22.11.2001

### Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen den Gemeinden Hausneindorf und Wedderstedt vom 03.06.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

#### I.

Der Gebietsänderungsvertrag „Neubildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde aus den Gemeinden Hausneindorf und Wedderstedt“ wird genehmigt.

#### II.

Für diese Entscheidungen werden keine Kosten erhoben.

#### III.

##### Begründung zu I.

Mit Schreiben vom 09.06.2009, eingegangen am gleichen Tag, wurde der Antrag auf Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung nach § 17 Abs. 1 GO LSA gestellt. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden mit gleichem Datum vollständig vorgelegt.

Die Genehmigung der Vereinbarung zur Gebietsänderung vom 03.06.2009 beruht auf den §§ 18 Abs. 1 und 17 Abs. 1 i.V.m. § 16 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Gemäß § 18 Abs. 1 i.V.m. § 134 GO LSA ist der Landkreis Harz für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung sachlich und örtlich zuständig.

Die Neubildung der Gemeinde „Selke-Aue“ aus den bisherigen Gemeinden Hausneindorf und Wedderstedt entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gem. § 16 Abs. 1 GO LSA. Gemäß § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuglGrG) vom 14.02.2008 (GVBl. S. 40) ist Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene, zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG sollen die in § 1 genannten Ziele vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden.

Im vorliegenden Fall ist geplant, eine Verbandsgemeinde „Vorharz“ zu bilden. Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde sollen gem. § 2 Abs. 7 GemNeuglGrG zum Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde mindestens 1.000 Einwohner haben. Da die Gemeinden Hausneindorf und Wedderstedt jeweils unter dieser Regelgröße liegen, ist die Neubildung einer Mitgliedsgemeinde aus den beiden Gemeinden notwendig. O.g. Vereinbarung dient dazu, die notwendigen Voraussetzungen zur Bildung einer

entsprechenden Mitgliedsgemeinde für eine leistungsfähige Verbandsgemeinde zu schaffen.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen konnte festgestellt werden, dass die neue Gemeinde „Selke-Aue“ über eine Einwohnerzahl von 1.288 (Stand 31.12.2005) verfügen wird und damit über der Regelmindestgröße liegt. Des weiteren konnte nachgewiesen werden, dass die Bürger in beiden bisherigen Gemeinden entsprechend der Gemeindeordnung am 19.10.2008 rechtmäßig angehört wurden. Beide Gemeinderatsbeschlüsse, jeweils von den Vertretungen am 28.05.2009 gefasst, die die Vereinbarung zum Inhalt haben, sind formell rechtmäßig zustande gekommen.

Auf Grund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen der Gebietsänderung wird die Genehmigung zum Gebietsänderungsvertrag „Neubildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde aus den Gemeinden Hausneindorf und Wedderstedt“ mit dem neuen Namen „Selke-Aue“, der zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, erteilt.

## Hinweise:

- Zu § 3 Abs. 1  
Die Personalüberleitung bestimmt sich auf Grund der landesrechtlichen Regelung auch nach dem Inkrafttreten des BeamtStG nach dem Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG). Soweit in dieser Bestimmung ausschließlich auf die - allerdings im wesentlichen gleichlautenden - Bestimmungen des BeamtStG verwiesen wird, ist daher anzumerken, dass die Überleitung von Gesetzes wegen ungeachtet dieser Festlegung nur nach BRRG erfolgen kann.
- Die Regelung in § 9 Abs. 1 zu den Haushaltssatzungen der aufgelösten Gemeinden ist auf Grund des vereinbarten Inkrafttretungszeitpunktes (01.01.2010) entbehrlich.
- In § 10 wird Bezug genommen auf das Haushaltsjahr 2008. Hier müsste es 2009 heißen, da die Haushaltssatzungen mit den Hebesätzen jährlich neu festgesetzt werden. Die Fortgeltung der Hebesätze des Jahres 2008 kann nur dann rechtswirksam fortgeschrieben werden, wenn diese auch im Jahr 2009 gelten und insofern direkt übergeleitet werden.

## **IV.**

### **Begründung zu II.**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 154) in der derzeit gültigen Fassung.

## **V.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mit freundlichem Gruß

Landkreis Harz/Der Landrat

Halberstadt, den 03.08.2009

gez. i.V. Skiebe